



Statutarische Bestimmungen über die hausgewerbliche Krankenversicherung bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse Bielefeld a. Rh.

Auf Grund des § 3 des Gesetzes zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen vom 4. August 1914 werden mit Zustimmung der Stadtordneten-Versammlung zu Bielefeld a. Rh. für den Gemeindebezirk Bielefeld a. Rh. folgende statutarische Bestimmungen erlassen:

§ 1. Hausgewerbetreibende, die im Rahmen ihrer eigenen Betriebsstätte haben und nicht nach § 165 A. O. versicherungsfähig sind, sowie ihre hausgewerblich Beschäftigten, werden ohne Rücksicht auf den Betriebstag ihrer Arbeitgeber (Auftraggeber) bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse Bielefeld a. Rh. versichert.

Als Hausgewerbetreibende im Sinne dieser Bestimmungen gelten die selbständigen Gewerbetreibenden, die in eigenen Betriebsstätten im Auftrag und zur Rechnung anderer Gewerbetreibender gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten. Sie gelten dafür auch dann, wenn sie die Roh- oder Hilfsstoffe selbst beschaffen, sowie für die Zeit, in der sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Zu den Hausgewerbetreibenden gehören ferner diejenigen Personen, welche in gleicher Weise wie Hausgewerbetreibende, aber mit der Maßgabe tätig sind, daß sie nicht für andere Gewerbetreibende sondern im Auftrag und zur Rechnung des Arztes, eines Bundesstaats, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, anderer öffentlicher Verbände oder öffentlicher Körperschaften oder von Wohltätigkeitsvereinigungen, wie vom Roten Kreuz, vom Vaterländischen Frauenverein und dergl. arbeiten.

Hausgewerblich Beschäftigte sind die von Hausgewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätte beschäftigten Personen; dagegen werden die innerhalb der Betriebsstätte der Hausgewerbetreibenden arbeitenden Personen als Betriebsarbeiter angesehen, die gegebenenfalls den allgemeinen Vorschriften der Ortskrankenkasse über Versicherungspflicht unterliegen.

Die für die allgemeine Versicherungspflichtigen Personen geltenden Vorschriften der Krankenversicherungsordnung und der Krankenversicherungsgesetze finden auf die Hausgewerbetreibenden und ihre hausgewerblich Beschäftigten vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen Anwendung.

§ 2. Hausgewerbetreibende, denen ein jährliches Gesamtentgelt von mindestens 2000 Mark über ist, werden auf ihren Antrag für die eigene Person von der Versicherungspflicht befreit. Über den Antrag entscheidet der Kassenvorstand. Die Befreiung wirkt von Eingang des Antrags ab. Wird der Antrag abgelehnt, so entscheidet auf Beschwerde des Versicherungsmitglieders.

§ 3. Die Mitgliedschaft der Hausgewerbetreibenden und ihrer hausgewerblich Beschäftigten beginnt mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Bestimmungen bzw. mit dem Tage ihres Eintritts in die hausgewerbliche Versicherungspflichtige Beschäftigung. Für den Verlust und die Fortdauer der Mitgliedschaft gelten § 11 Abs. 1, 2 und 3 sowie § 12 der Krankenversicherungsgesetze.

§ 4. Die unmittelbaren Arbeitgeber (Auftraggeber oder Zwischenpersonen) der Hausgewerbetreibenden haben diese, die Hausgewerbetreibenden ihrer hausgewerblich Beschäftigten an- und abzumelden. Auf die Meldungen finden die §§ 13 und 14 der Krankenversicherungsgesetze Anwendung, doch neben dem täglichen Entgelt die für diesen Berechnung maßgebenden Unterlagen (§ 8) anzugeben sind.

End Hausgewerbetreibende für mehrere Arbeitgeber beschäftigt, so hat jeder von ihnen die Meldepflichten. Bei der Anmeldung ist, sofern es dem Arbeitgeber bekannt ist, anzugeben, daß und für welche anderen Arbeitgeber der Hausgewerbetreibende beschäftigt ist.

Die gleichen Pflichten haben die Hausgewerbetreibenden für ihre versicherungspflichtigen hausgewerblich Beschäftigten.

§ 5. Die Hausgewerbetreibenden und ihre hausgewerblich Beschäftigten erhalten die vollen leistungsrechtlichen Leistungen der Ortskrankenkasse. Sie werden entsprechend ihrem durch eigene Arbeitskraft erzielten jährlichen Arbeitsverdienst in die leistungsrechtlichen Lohnstufen (§ 19 der Krankenversicherungsgesetze) eingestuft. Stand die hausgewerbliche Beschäftigung erst kürzere Zeit als ein Jahr, so gilt für die Kürzere Zeit erzielte Arbeitsverdienst als Grundlage für die Einstufung in eine Lohnstufe. Ist eine derartige Feststellung nicht möglich, so wird zunächst der Entgelt angenommen, den ein gleichartig Beschäftigter durch seinen täglichen Tagelohn zu erzielen pflegt. Für die Bemessung der vollen Leistungen ist für die betreffende Lohnstufe festgelegte Grundlohn (§ 19 der Krankenversicherungsgesetze) maßgebend.

§ 6. Der Anspruch auf Leistungen entsteht erst nach einer Wartzeit von 6 Wochen. Besteht eine frühere Mitgliedschaft nicht länger als 26 Wochen zurück, so wird ihre Dauer auf die Wartzeit angerechnet.

§ 7. Für die Beiträge und deren Zahlung gelten die §§ 48, 49 ff. der Krankenversicherungsgesetze folgender Bestimmungen:

a) Die unmittelbaren Arbeitgeber der Hausgewerbetreibenden haben die Beiträge für diese einzuzahlen. Beschäftigten die unmittelbaren Arbeitgeber die Hausgewerbetreibenden als Zwischenpersonen im Auftrag Dritter, so können auch die Dritten auf Zahlung in Anspruch genommen werden, wenn die Zwischenpersonen sie als ihre Arbeitgeber bezeichnen oder wenn die Zwischenpersonen mit der Beitragszahlung in Rückstand kommen. In diesem Fall haben die Zwischenpersonen bei Vermittlung der in § 50 Abs. 1 A. O. vorgesehene Stelle einen einer Woche nach schriftlicher Zahlungsaufforderung durch die Krankenkasse ihren Arbeitgeber zu bezeichnen; diese Verpflichtung entfällt, sobald die Beiträge bezahlt sind. Auf mehrere Zwischenpersonen hintereinander finden diese Bestimmungen Anwendung. Die Verpflichtung der einwöchigen Frist beginnt für jede Zwischenperson mit dem Zeitpunkt, in welchem sie die schriftliche Zahlungsaufforderung der Kasse erhält.

b) Die Hausgewerbetreibenden haben die Beiträge für ihre hausgewerblich Beschäftigten einzeln, Vierteljahrweise § 1 Abs. 4 einzuzahlen. Für die Einzahlung können auch ihre Arbeitgeber in Anspruch genommen werden, wenn sie mit der Beitragszahlung in Rückstand kommen. In diesem Fall haben die Hausgewerbetreibenden bei Vermittlung der in § 50 Abs. 1 A. O. vorgesehene Stelle binnen einer Woche nach schriftlicher Zahlungsaufforderung durch die Krankenkasse ihren Arbeitgeber zu bezeichnen; diese Verpflichtung entfällt, sobald die Beiträge bezahlt sind.

c) Die Beiträge für die Hausgewerbetreibenden haben zu

zwei Drittel diese selbst, zu ein Drittel ihre Arbeitgeber zu tragen.

d) Die Beiträge für die hausgewerblich Beschäftigten haben zu zwei Drittel diese selbst, zu ein Drittel die sie beschäftigenden Hausgewerbetreibenden zu tragen.

e) Für die Zeit, in der Hausgewerbetreibende vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten, haben sie die Beiträge für sich zu zahlen. Die Arbeitgeber haften für die von den Hausgewerbetreibenden für diese Zeit zu zahlenden Beiträge nicht. Die Hausgewerbetreibenden haben Anfang und Ende jeder vorübergehenden Beschäftigung für eigene Rechnung bei der Kasse anzuzeigen und die für die Berechnung der auf diese Zeit entfallenden Beiträge erforderlichen Angaben zu machen.

§ 8. Diese Bestimmungen treten am 1. Juni 1915 in Kraft. Bielefeld a. Rh., den 24. März 1915.

Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse. Kauter, Vorsitzender.

Bielefeld a. Rh., den 30. April 1915. Der Magistrat. Vogt.

Genehmigt. Wiesbaden, den 17. Mai 1915. Königl. Oberverwaltungsamt. Springorum.

H. I. 21. K. Wird hierdurch veröffentlicht. Bielefeld, den 31. Mai 1915. Verfassungsamt der Stadt Bielefeld. Vogt.

Teilnehmern zur Heimeinberufenen Mannschaften, welche in anderen Städten oder in anderen Familien gekommen sind und deren Familien während ihrer Abwesenheit Krankenversicherung erhalten haben, wollen ihre Rückkehr sofort am Samstag, den 5. Juni, dem Kassenvorstand melden.

Städtischer Lebensmittelverkauf. Der Verkauf von Lebensmitteln, allen Sorten Dauerfleisch, Butter und Honig, sowie Obst und Gemüse findet bis zum Samstag, den 5. Juni, im Verkaufsbüro der Stadt Bielefeld, Eingang Mühlstraße 12, statt.

Städtischer Verkaufsbüro. Der Verkauf von Lebensmitteln, allen Sorten Dauerfleisch, Butter und Honig, sowie Obst und Gemüse findet bis zum Samstag, den 5. Juni, im Verkaufsbüro der Stadt Bielefeld, Eingang Mühlstraße 12, statt.

Städtischer Verkaufsbüro. Der Verkauf von Lebensmitteln, allen Sorten Dauerfleisch, Butter und Honig, sowie Obst und Gemüse findet bis zum Samstag, den 5. Juni, im Verkaufsbüro der Stadt Bielefeld, Eingang Mühlstraße 12, statt.

Städtischer Verkaufsbüro. Der Verkauf von Lebensmitteln, allen Sorten Dauerfleisch, Butter und Honig, sowie Obst und Gemüse findet bis zum Samstag, den 5. Juni, im Verkaufsbüro der Stadt Bielefeld, Eingang Mühlstraße 12, statt.

Städtischer Verkaufsbüro. Der Verkauf von Lebensmitteln, allen Sorten Dauerfleisch, Butter und Honig, sowie Obst und Gemüse findet bis zum Samstag, den 5. Juni, im Verkaufsbüro der Stadt Bielefeld, Eingang Mühlstraße 12, statt.

Städtischer Verkaufsbüro. Der Verkauf von Lebensmitteln, allen Sorten Dauerfleisch, Butter und Honig, sowie Obst und Gemüse findet bis zum Samstag, den 5. Juni, im Verkaufsbüro der Stadt Bielefeld, Eingang Mühlstraße 12, statt.

Städtischer Verkaufsbüro. Der Verkauf von Lebensmitteln, allen Sorten Dauerfleisch, Butter und Honig, sowie Obst und Gemüse findet bis zum Samstag, den 5. Juni, im Verkaufsbüro der Stadt Bielefeld, Eingang Mühlstraße 12, statt.

Städtischer Verkaufsbüro. Der Verkauf von Lebensmitteln, allen Sorten Dauerfleisch, Butter und Honig, sowie Obst und Gemüse findet bis zum Samstag, den 5. Juni, im Verkaufsbüro der Stadt Bielefeld, Eingang Mühlstraße 12, statt.

Städtischer Verkaufsbüro. Der Verkauf von Lebensmitteln, allen Sorten Dauerfleisch, Butter und Honig, sowie Obst und Gemüse findet bis zum Samstag, den 5. Juni, im Verkaufsbüro der Stadt Bielefeld, Eingang Mühlstraße 12, statt.

Städtischer Verkaufsbüro. Der Verkauf von Lebensmitteln, allen Sorten Dauerfleisch, Butter und Honig, sowie Obst und Gemüse findet bis zum Samstag, den 5. Juni, im Verkaufsbüro der Stadt Bielefeld, Eingang Mühlstraße 12, statt.

Städtischer Verkaufsbüro. Der Verkauf von Lebensmitteln, allen Sorten Dauerfleisch, Butter und Honig, sowie Obst und Gemüse findet bis zum Samstag, den 5. Juni, im Verkaufsbüro der Stadt Bielefeld, Eingang Mühlstraße 12, statt.

Städtischer Verkaufsbüro. Der Verkauf von Lebensmitteln, allen Sorten Dauerfleisch, Butter und Honig, sowie Obst und Gemüse findet bis zum Samstag, den 5. Juni, im Verkaufsbüro der Stadt Bielefeld, Eingang Mühlstraße 12, statt.

Städtischer Verkaufsbüro. Der Verkauf von Lebensmitteln, allen Sorten Dauerfleisch, Butter und Honig, sowie Obst und Gemüse findet bis zum Samstag, den 5. Juni, im Verkaufsbüro der Stadt Bielefeld, Eingang Mühlstraße 12, statt.

Städtischer Verkaufsbüro. Der Verkauf von Lebensmitteln, allen Sorten Dauerfleisch, Butter und Honig, sowie Obst und Gemüse findet bis zum Samstag, den 5. Juni, im Verkaufsbüro der Stadt Bielefeld, Eingang Mühlstraße 12, statt.

Städtischer Verkaufsbüro. Der Verkauf von Lebensmitteln, allen Sorten Dauerfleisch, Butter und Honig, sowie Obst und Gemüse findet bis zum Samstag, den 5. Juni, im Verkaufsbüro der Stadt Bielefeld, Eingang Mühlstraße 12, statt.

Städtischer Verkaufsbüro. Der Verkauf von Lebensmitteln, allen Sorten Dauerfleisch, Butter und Honig, sowie Obst und Gemüse findet bis zum Samstag, den 5. Juni, im Verkaufsbüro der Stadt Bielefeld, Eingang Mühlstraße 12, statt.

Städtischer Verkaufsbüro. Der Verkauf von Lebensmitteln, allen Sorten Dauerfleisch, Butter und Honig, sowie Obst und Gemüse findet bis zum Samstag, den 5. Juni, im Verkaufsbüro der Stadt Bielefeld, Eingang Mühlstraße 12, statt.

Städtischer Verkaufsbüro. Der Verkauf von Lebensmitteln, allen Sorten Dauerfleisch, Butter und Honig, sowie Obst und Gemüse findet bis zum Samstag, den 5. Juni, im Verkaufsbüro der Stadt Bielefeld, Eingang Mühlstraße 12, statt.

Städtischer Verkaufsbüro. Der Verkauf von Lebensmitteln, allen Sorten Dauerfleisch, Butter und Honig, sowie Obst und Gemüse findet bis zum Samstag, den 5. Juni, im Verkaufsbüro der Stadt Bielefeld, Eingang Mühlstraße 12, statt.

Städtischer Verkaufsbüro. Der Verkauf von Lebensmitteln, allen Sorten Dauerfleisch, Butter und Honig, sowie Obst und Gemüse findet bis zum Samstag, den 5. Juni, im Verkaufsbüro der Stadt Bielefeld, Eingang Mühlstraße 12, statt.

Städtischer Verkaufsbüro. Der Verkauf von Lebensmitteln, allen Sorten Dauerfleisch, Butter und Honig, sowie Obst und Gemüse findet bis zum Samstag, den 5. Juni, im Verkaufsbüro der Stadt Bielefeld, Eingang Mühlstraße 12, statt.

Täglich 6 Uhr hl. Messe im Marienhaus und 6.30 und 7.15 Uhr hl. Messen in der Pfarrkirche. Mittwoch abends 8 Uhr: Kriegsgedenktag. Während der Fronleichnamswochen täglich 7.15 Uhr Hochamt in Segen. Donnerstag nachm. 5 Uhr: Beichtgelegenheit. Freitag (Herr-Jesu-Fest) vormittags 7.15 Uhr Segenmesse. Abends 8 Uhr Herr-Jesu-Andacht im Marienhaus. Samstag nachm. 4.30 Uhr: Beichtgelegenheit.

Herr-Jesu-Pfarrkirche. Sonntag, den 6. Juni 1915. Vormittags 6 Uhr Gelegenheit zur hl. Beichte. 7 Uhr Frühmesse. 10 Uhr Hochamt mit Predigt. Nachmittags 2 Uhr Herr-Jesu-Andacht mit Segen. Während der Fronleichnamswochen ist morgens 7 Uhr Segenmesse abends 8 Uhr sakramentaler Andacht. Donnerstag: Engelamt. Freitag Segenmesse zu Ehren des hl. Herzens Jesu; abends 8 Uhr Herr-Jesu-Andacht. Samstag hl. Messe zu Ehren der Mutter Gottes. Nachmittags 2 Uhr ab Gelegenheit zur hl. Beichte.

Evangelischer Gottesdienst zu Amöneburg. Sonntag, den 6. Juni 1915. Vormittags 8 Uhr Gottesdienst. Predigt: Pfarrer Heintz.

1 Zimmer u. Küche zu vermieten. Wilmersdorf 21. 1. 1-Zimmerwohnung zum 1. Juni zu vermieten. Wilmersdorf 21. 1. 6 Stuben u. Küche zu vermieten. Wilmersdorf 21. 1.

Kleine Dachwohnung im Seidenbau zu vermieten. Wilmersdorf 21. 1. Ein Zimmer und Küche zu vermieten. Wilmersdorf 21. 1.

2-Zimmerwohnung im Winterhaus zu vermieten. Wilmersdorf 21. 1. 2 Zimmer-Wohnung an ruhige Mieter zum 1. Juli 1915 zu vermieten. Wilmersdorf 21. 1.

2 Zimmer u. Küche zu vermieten. Wilmersdorf 21. 1. 2-Zimmerwohnung zu vermieten. Wilmersdorf 21. 1.

2 Stuben u. Küche zu vermieten. Wilmersdorf 21. 1. 2 Stuben u. Küche zu vermieten. Wilmersdorf 21. 1.

3 Zimmer u. Küche zu vermieten. Wilmersdorf 21. 1. 2 Zimmer und Küche zu vermieten. Wilmersdorf 21. 1.

6 Stuben 2-Zimmerwohnung mit eigenem Kamin zum Unterhalten von Möbeln, Eisenwaren, etc. zu vermieten. Wilmersdorf 21. 1.

3 Zimmer u. Küche zu vermieten. Wilmersdorf 21. 1. 2 Zimmer und Küche zu vermieten. Wilmersdorf 21. 1.

6 Stuben 2-Zimmerwohnung mit eigenem Kamin zum Unterhalten von Möbeln, Eisenwaren, etc. zu vermieten. Wilmersdorf 21. 1.

3 Zimmer u. Küche zu vermieten. Wilmersdorf 21. 1. 2 Zimmer und Küche zu vermieten. Wilmersdorf 21. 1.

6 Stuben 2-Zimmerwohnung mit eigenem Kamin zum Unterhalten von Möbeln, Eisenwaren, etc. zu vermieten. Wilmersdorf 21. 1.

3 Zimmer u. Küche zu vermieten. Wilmersdorf 21. 1. 2 Zimmer und Küche zu vermieten. Wilmersdorf 21. 1.

6 Stuben 2-Zimmerwohnung mit eigenem Kamin zum Unterhalten von Möbeln, Eisenwaren, etc. zu vermieten. Wilmersdorf 21. 1.

3 Zimmer u. Küche zu vermieten. Wilmersdorf 21. 1. 2 Zimmer und Küche zu vermieten. Wilmersdorf 21. 1.

6 Stuben 2-Zimmerwohnung mit eigenem Kamin zum Unterhalten von Möbeln, Eisenwaren, etc. zu vermieten. Wilmersdorf 21. 1.

3 Zimmer u. Küche zu vermieten. Wilmersdorf 21. 1. 2 Zimmer und Küche zu vermieten. Wilmersdorf 21. 1.

6 Stuben 2-Zimmerwohnung mit eigenem Kamin zum Unterhalten von Möbeln, Eisenwaren, etc. zu vermieten. Wilmersdorf 21. 1.

3 Zimmer u. Küche zu vermieten. Wilmersdorf 21. 1. 2 Zimmer und Küche zu vermieten. Wilmersdorf 21. 1.

6 Stuben 2-Zimmerwohnung mit eigenem Kamin zum Unterhalten von Möbeln, Eisenwaren, etc. zu vermieten. Wilmersdorf 21. 1.

3 Zimmer u. Küche zu vermieten. Wilmersdorf 21. 1. 2 Zimmer und Küche zu vermieten. Wilmersdorf 21. 1.

6 Stuben 2-Zimmerwohnung mit eigenem Kamin zum Unterhalten von Möbeln, Eisenwaren, etc. zu vermieten. Wilmersdorf 21. 1.

3 Zimmer u. Küche zu vermieten. Wilmersdorf 21. 1. 2 Zimmer und Küche zu vermieten. Wilmersdorf 21. 1.

6 Stuben 2-Zimmerwohnung mit eigenem Kamin zum Unterhalten von Möbeln, Eisenwaren, etc. zu vermieten. Wilmersdorf 21. 1.

3 Zimmer u. Küche zu vermieten. Wilmersdorf 21. 1. 2 Zimmer und Küche zu vermieten. Wilmersdorf 21. 1.

reichte k... wehen. 2... lang aus... lebt hat... Beute, w... ist. Ein... und ruff... lange au... rufen si... fast loge... Gemüß... dem Zu... gefahren... während... dat. Die... des... Straß... fahren... hielten d... Rheinba... das Sou... nigt mi... horten... schuß a... wieder... Stadth... bahnhö... und im... das im... kommen... brauche... auf un... mach... mern fo... sind. B... Behrers... derung... Bielef... \* 2... 4 Ren-p... mir ein... Bielef... \* 3... bergs... Schierf... \* 4... Schwur... gefoß... Landw... 8. 4. 1... Bielef... \* 5... Bielef... \* 6... Bielef... \* 7... Bielef... \* 8... Bielef... \* 9... Bielef... \* 10... Bielef... \* 11... Bielef... \* 12... Bielef... \* 13... Bielef... \* 14... Bielef... \* 15... Bielef... \* 16... Bielef... \* 17... Bielef... \* 18... Bielef... \* 19... Bielef... \* 20... Bielef... \* 21... Bielef... \* 22... Bielef... \* 23... Bielef... \* 24... Bielef... \* 25... Bielef... \* 26... Bielef... \* 27... Bielef... \* 28... Bielef... \* 29... Bielef... \* 30... Bielef... \* 31... Bielef... \* 32... Bielef... \* 33... Bielef... \* 34... Bielef... \* 35... Bielef... \* 36... Bielef... \* 37... Bielef... \* 38... Bielef... \* 39... Bielef... \* 40... Bielef... \* 41... Bielef... \* 42... Bielef... \* 43... Bielef... \* 44... Bielef... \* 45... Bielef... \* 46... Bielef... \* 47... Bielef... \* 48... Bielef... \* 49... Bielef... \* 50... Bielef... \* 51... Bielef... \* 52... Bielef... \* 53... Bielef... \* 54... Bielef... \* 55... Bielef... \* 56... Bielef... \* 57... Bielef... \* 58... Bielef... \* 59... Bielef... \* 60... Bielef... \* 61... Bielef... \* 62... Bielef... \* 63... Bielef... \* 64... Bielef... \* 65... Bielef... \* 66... Bielef... \* 67... Bielef... \* 68... Bielef... \* 69... Bielef... \* 70... Bielef... \* 71... Bielef... \* 72... Bielef... \* 73... Bielef... \* 74... Bielef... \* 75... Bielef... \* 76... Bielef... \* 77... Bielef... \* 78... Bielef... \* 79... Bielef... \* 80... Bielef... \* 81... Bielef... \* 82... Bielef... \* 83... Bielef... \* 84... Bielef... \* 85... Bielef... \* 86... Bielef... \* 87... Bielef... \* 88... Bielef... \* 89... Bielef... \* 90... Bielef... \* 91... Bielef... \* 92... Bielef... \* 93... Bielef... \* 94... Bielef... \* 95... Bielef... \* 96... Bielef... \* 97... Bielef... \* 98... Bielef... \* 99... Bielef... \* 100... Bielef...

### Sprechprecher 13

## Statt jeder besonderen Anzeige!

Gott dem Allmächtigen hat es gefallen, heute vormittag unsere liebe Mutter, Schwiegermutter und Grossmutter

**Freifrau Anna Rüdert von Collenberg Wwe.**

im Alter von 73 Jahren unerwartet schnell in die obere Heimat abzurufen.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen:

Freiherr Karl Rüdert von Collenberg, Hauptmann,  
Ritter des Eisernen Kreuzes 1. und 2. Klasse, z. Zt. im Felde,  
Freifrau Kati Rüdert von Collenberg geb. von Rogowsky,  
Freiin Berta Rüdert von Collenberg,  
Freiin Amanda Rüdert von Collenberg.

Biebrich, den 3. Juni 1915.

Die Beisetzung findet am 5. Juni 1915 in Boedigheim, dem Stammsitz der Familie, statt.



Den Heldentod fürs Vaterland starben unsere treuen Mitarbeiter

**Wilhelm Gilles,  
Robert Kraft.**

Ehre ihrem Andenken!

Kalle & Co. Aktiengesellschaft.



Wiedersehen war seine und unsre Hoffnung.

Den Heldentod fürs Vaterland starb am 18. Mai 1915 infolge eines Kopfschusses unser innigstgeliebter und hochachtungsvoller Sohn, Bruder, Schwager und Onkel

**Karl Wagner**

Ersatz-Reservist im Infant.-Reg. 168  
im blühenden Alter von 22 Jahren.

Die tieftrauernden Hinterbliebenen:

Familie Klein  
Geschwister Wagner  
Familie Büsser  
Familie Klosshauer.

Biebrich und Schierstein, den 4. Juni 1915.

Biebrich-Mainzer Dampfschiffahrt Aug. Waldmann.

Von Biebrich nach

Mainz (ab Schloss)  
1<sup>00</sup> 2<sup>00</sup> 3<sup>00</sup> 4<sup>00</sup> 4<sup>30</sup>  
5<sup>00</sup> 6<sup>00</sup> 7<sup>00</sup> 7<sup>30</sup>

Von Mainz nach  
Biebrich (ab Stadthalle)  
2<sup>00</sup> 3<sup>00</sup> 3<sup>30</sup> 4<sup>00</sup> 5<sup>00</sup>  
6<sup>00</sup> 6<sup>30</sup> 7<sup>00</sup> 8<sup>00</sup>

Bei Tageslicht ab Kaiserbr.  
Hauptbahnhof & Minuten später.  
Nur Sonn- und Feiertags, außerdem  
Estraden.

Wochentags nur bei gutem Wetter.

**Victoria-  
Brunnen**  
Oberlahnstein  
Königl. Hoflieferant

Bestellungen in Biebrich,  
Fritz Gluth, Adolphstr. 11.

**Mäharbeit**  
wird angenommen  
Bachstr. 22, b. Kreis.

**Zum Mähen**  
ein Mann gesucht  
Biebrichstr. 23.

**1 Acker Klee**  
zu verkaufen.  
Hattenstr. 4.

## Trauer-

hüte, sowie Damen- und Kinderhüte

zu auffallend billigen Preisen.  
Frankfurter  
Damenhuthaus, Sonnen-  
str. 3.

**Altes Kupfer,  
Zinn**

wird zu sehr billigen Preisen  
abgegeben.  
1107a

Oliver-Metal-Verl. m. b. H.  
Schierstein a. Rh.

Ein 3-pferdiger  
**Gasmotor**

mit ausgetriebenen Zylinder  
zu dem sehr billigen Preise von  
120 Mark zu verkaufen.

Hofbuchdruckerei  
Guldo Seidler, Biebrich.

## Ruhrkohlen.

Eine Schiffsladung Kohlen

ist für mich eingetroffen und empfehle dieselben in  
besten Qualität.

Hochachtung  
**A. Eschbacher,**  
Inh. A. Maurer.

So lange Vorrat reicht  
**Limburger Käse**

weich. 1 Pfd. im ganzen Stein 60 Pfg., im halben 65 Pfg.  
empfehle!

**J. A. Henckert.**

Achtung! Adolfsstr. 15.

Samstag und Sonntag  
Rindfleisch Pfund 90 Pfg.  
Schaffleisch Pfund 80 Pfg.

Reichlich zum billigen Preise. Wilhelms-Werksbräu.

1 Reimertstr. 2. Gasbrun-  
steilige Wohnstraße.

billig zu verkaufen.  
Mainzer Str. 42, 2.

Schick gebod. W. Korn, Nathansstr. 28. 113

**Rehpsinscher**

entlaufen. Wiederbringer er-  
hält gute Belohnung.

Verwalter: E. Schick,  
Rindfleisch-  
Lagerhaus.

## Allgemeine Ortskrankenkasse Biebrich a. Rh.

### Bekanntmachung.

Nach erfolgter Genehmigung durch das Versicherungs-  
amt tritt auf Antrag des Vorstandes

der § 25 unserer Satzung

mit dem heutigen Tage wieder in Kraft.

Biebrich a. Rh., den 4. Juni 1915.

Der Kassenvorstand.  
Maurer, Vorsitzender.



**Militärverein.**

Morgen Samstag, den 5. Juni abends  
9 Uhr

**Monats-Versammlung**

im Vereinslokal.  
Ihm vollständiges Erscheinen wird gebeten

Der Vorstand.

**Verein für naturgemäße Gesundheitspflege.**

2 Sonntag, den 6. Juni 1915, nachmittags 3 1/2 Uhr.

**Wanderung**

zum Auffuchen von Heilpflanzen.

Treffpunkt: Kernenruh-Wäldchen.

Auch Nichtmitglieder können teilnehmen.

Der Vorstand.

**Lehrerinnen-Verein für Raffen.**

Samstag, 5. Juni, nachmittags 5 Uhr

**Monatsversammlung**

auf der Rheinböde

Bericht von Vel. Maunich über die General-Versammlung in  
Berlin. Vereinsangelegenheiten.

Privatdarstellung mitbringen.

**ELEKTRO-BIOGRAPH.**

Heute Volltag 25 Pfg.

11 Uhr morgens:

**Der Hund von Badsterville!**

Schwarz-Weiß-Film-Deutsches Drama in 3 Akten.

**Sweater**

**Spiel-Strand**

und

**Turn-Anzüge**

**Söckchen**

**Strümpfe**

Größte

Auswahl

Vorzügliche

Qualitäten

Billige Preise



**L. SCHWENCK**

Mühlgasse 11-13

**WIESBADEN**

Ein Teil  
**Schöne, Stallung**  
und Zuchtställe zu verm. und  
1 Morgen Heugras  
zu verm. in

**Eine Grube Dung**  
sofort billig abzugeben.  
Waldstraße 10.

Die grüne Kutsche  
verkauft G. Schen.